

# **SATZUNG**

des

## **Oldtimer- und**

## **Motorsport-Club-Mühlhausen/Sulz (OMCM)**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- I. Der Verein trägt den Namen „Oldtimer- und Motorsport-Club-Mühlhausen“, abgekürzt „OMCM“ und hat seinen Sitz in Mühlhausen. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neumarkt i. d. OPf. eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
- II. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

- I. Zweck des Clubs ist die Ausübung, Förderung und Pflege des motorsportlichen Kraftfahrwesens mit dem Schwerpunkt im Oldtimerbereich und landwirtschaftlichen Maschinen.
- II. Der Club verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch:
  - die Durchführung von Oldtimertreffen und sonstigen Motorsportveranstaltungen
  - Nahebringen von traditioneller landwirtschaftlicher Maschinenteknik
  - die Förderung des Jugendsports durch Nachwuchsschulung bei der Sportausübung
  - die Betreuung und Beratung von Motorsporttreibenden bei der Sportausübung
  - die Durchführung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Motorsporttreibenden
  - die Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Sicherheit von Sport- und Veranstaltungsteilnehmern
  - die Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen Vereinen und Organisationen des Oldtimerwesens und Motorsports
  - die Durchführung von geselligen Veranstaltungen für die Clubmitglieder und deren Angehörigen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- I. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Mittel des Clubs dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Clubs verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- I. Jede an dem Zweck und den Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Clubs können nur Volljährige sein.
- II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglieder sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Clubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- III. Über Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft in der Geschäftsordnung.

### **§ 5 Aufnahme**

Die Aufnahme in den Club muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden.

### **§ 6 Beiträge**

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Geschäftsordnung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus. Der Beitrag wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig, bei Neumitgliedern mit der Aufnahme in den Club.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Club kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 3 (drei) -monatigen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- II. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
  - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt
  - b) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint

## **§ 8**

### **Organe**

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
  - (1) 1. Vorsitzender
  - (2) 2. Vorsitzender
  - (3) Schriftführer
  - (4) Schatzmeister
  - (5) bis zu 5 Beisitzer

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird durch den Vorstand des Clubs mindestens einmal pro Jahr einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax, per Email, mindestens 2 (zwei) Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

## **§ 10**

### **Durchführung der Mitgliederversammlung**

- I. Im Sinne der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig. Jugendmitglieder (§3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr enthält, als die andere Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete, bzw. falsch beschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. 2/3 (zweidrittel) Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
  - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - d) Auflösung des Clubs
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 (acht) Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sich nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

## **§ 11**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 (einem Drittel) der Mitglieder des Clubs.

## **§ 12**

### **Der Vorstand**

- I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus folgenden, ordentlichen Mitgliedern zusammen:
- 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender.
- II. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten kann.
- III. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- IV. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

- V. Die Mitglieder des Vorstandes werden in einer Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 (drei) Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.
- VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.
- VII. Bei einem unplanmäßigen Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes (Austritt, Tod,...) kann dieses Amt bei einer eigens dafür einzuberufenden Vorstandssitzung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch einem anderen Mitglied des Vorstands übertragen werden.
- VIII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten und nachgewiesenen Auslagen.
- IX. Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion.

### **§ 13 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden 2 (zwei) Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 2/3 (zweidrittel)-Mehrheit.

### **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 (zweidrittel)-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

### **§ 16 Vermögensverwendung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das verbleibende Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für verunglückte oder unfallgeschädigte Motorsportler oder zu karitativen Zwecken.

**§ 17**  
**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Clubmitglied ist Mühlhausen/Sulz.

Mühlhausen, den 19.02.2010

gelesen und gezeichnet: